

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. linielux Agentur für Kommunikation, Am Steingarten 1, 66663 Merzig (nachfolgend linielux genannt) erbringt ihre auf das Medium Text bezogenen Leistungen nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Entwicklung von Text- und Layout-Konzepten, die Erstellung von Texten, die Textredaktion sowie die mit Textproduktion in Zusammenhang stehende Bildredaktion, soweit dies vertraglich vereinbart wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für auf das Medium Text bezogene Leistungen können im pdf-Format auf der Internetseite www.linielux.com zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch zugesandt.
- 1.2. Diese AGB sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen zwischen linielux und dem Kunden maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt linielux nicht an, es sei denn, linielux hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn linielux in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von linielux erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, innerhalb der genannten Geltungsfrist einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen bzw. bei Nicht-Interesse linielux eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und dessen Annahme durch linielux zustande.
- 2.2. Die Annahme erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch linielux oder Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch linielux.

3. Zusammenarbeit / Projektphasen

- 3.1. Die Konzeption und Realisierung projektbezogener Texte, die vom Kunden als Mittel der Kommunikation eingesetzt werden, erfordert eine Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und linielux, welche durch nachfolgende Bestimmungen geregelt wird.
- 3.2. Zu Gunsten eines strukturierten und zeitlich überschaubaren Projektablaufs wird die Entwicklung und Umsetzung von Textprojekten grundsätzlich in 4 Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 3.3 bis 3.6 erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.3. Da linielux grundsätzlich davon ausgeht, dass der Kunde eine auf seine Bedürfnisse abgestimmte individuelle Lösung bevorzugt, ist bereits vor der Angebotserstellung durch linielux eine Mitwirkung des Kunden unbedingt erforderlich. linielux teilt dem Kunden während des Erstgesprächs mit, welche Informationen linielux benötigt, um ein verlässliches Angebot für die avisierte Leistung erstellen zu können. Diese Mitteilung wird im Anschluss an das Gespräch dem Kunden noch einmal in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Wenn ausreichende Grundinformationen von Seiten des Kunden vorliegen, lässt linielux dem Kunden ein schriftliches Angebot zukommen. Auf Wunsch des Kunden kann linielux das Angebot nachträglich konkretisieren bzw. modifizieren.

- 3.5. Nach erfolgter Auftragserteilung erarbeitet linielux einen Entwurf für das vereinbarte Textobjekt, welches dem Kunden in Form elektronischer Medien (eMail, eMail-Anhang, Fax) oder in auf Papier gedruckter Form per Post zur Durchsicht und Kommentierung zur Verfügung gestellt wird. Auf der Basis der Kundenreaktion wird das Ergebnis von linielux ggf. überarbeitet, bis der Kunde schließlich eine Freigabe der Textinhalte erteilt.
- 3.6. Die endgültige Form des Textes wird dem Kunden in einem vorab vereinbarten Format übermittelt.

4. Projektverantwortliche und Projektdurchführung

- 4.1. Die von linielux in der Auftragsbestätigung und vom Kunden im Auftragsformular benannten Projektleiter und deren Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen bevollmächtigten Ansprechpartner für Absprachen aller Art.
- 4.2. Sowohl linielux als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen linielux und der Kunde dafür Sorge, dass keine Störungen des Projektablaufes eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die entsprechende Sachkunde verfügen.

5. Leistungen von linielux

Der von linielux im Rahmen von Textprojekten zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der dem Kundenauftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung in Verbindung mit dem Angebot von linielux.

6. Termine und Fristen

- 6.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der schriftlichen Vereinbarung zur Leistungserbringung. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von linielux nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 6.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von linielux wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seiner Mitwirkungspflicht gegenüber linielux nicht nachkommt. Gerät linielux mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn linielux eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

7. Urheberrecht

- 7.1. Die Nutzungsrechte der von linielux erstellten Texte werden nach individueller Vereinbarung an den Kunden übertragen. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Nutzungsrechte gehen erst nach der vollständigen Bezahlung der Vergütung über. Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang. Jede weitergehende Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von linielux erlaubt. Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung von linielux auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens ge-

schieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

- 7.2. Das von linielux erstellte Textmaterial darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt, noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Das Material darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen, dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden. Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Kunden nicht verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, linielux ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

8. Honorare

- 8.1. Texte und Konzepte bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Honorare sind stets Netto-Honorare ohne Mehrwertsteuer. Auf Grund § 19 UStG wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.
- 8.2. Honorare werden innerhalb 10 Tagen nach Abnahme der Leistungen durch den Kunden fällig.
- 8.3. Hat der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Materials die Annahme erklärt, kann das Material ohne weitere Bindung an den Kunden anderweitig angeboten werden.
- 8.4. linielux ist bei umfangreichen Projekten berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung hierüber vom Kunden zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereits erbrachten Leistung von linielux.
- 8.5. Für Mehraufwand, der über die in der Auftragsbestätigung von linielux angegebenen und geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren der Kunde und linielux ein Pauschalhonorar.

9. Eigentumsvorbehalt

An Konzepten und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

10. Haftung

- 10.1. Die von linielux an den Kunden übergebenen Texte sind vor der Veröffentlichung durch den Kunden auf sachliche und formale Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben. Mit der Freigabe geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Kunden über.
- 10.2. linielux übernimmt keine rechtliche Prüfung der Texte. Sie haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit ihrer Arbeiten.
- 10.3. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an linielux übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde linielux von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.4. Unterbleibt die Namensnennung von linielux nach § 13 UrhG, oder verstößt der Kunde gegen § 14 UrhG, so hat linielux Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlages von 100 % zum jeweilig

vereinbarten Honorar, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag. Der Kunde hat linielux von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 10.5. linielux übernimmt keinerlei Haftung für den eventuellen Verlust von Informationen oder Daten, welche linielux durch den Kunden im Rahmen des Textprojekts zur Verfügung gestellt wurden. Solche Informationen oder Daten sind linielux durch den Kunden ausschließlich in Form von Kopien, Duplikaten oder in einer vom Kunden jederzeit reproduzierbaren elektronischen Form zur Verfügung zu stellen und im Übrigen auf Seiten des Kunden zu archivieren. linielux ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr überlassene Kopien oder Duplikate aufzubewahren oder an den Kunden zurückzugeben, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde. linielux garantiert in jedem Fall, ihr überlassene Informationen und Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.

11. Mängelansprüche

Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 12.1. Erfüllungsort der Leistungen ist Merzig.
- 12.2. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Merzig Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Merzig ausschließlicher Gerichtsstand.
- 12.3. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und linielux unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass linielux die für ihn erstellten Arbeiten, als Referenz publizieren kann. Weiterhin stimmt der Kunde zu, dass sein Firmenname, seine Domain oder Zitate für Werbezwecke publiziert werden können.
- 13.2. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
- 13.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im

Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Merzig, Juni 2008